KREIS UNNA

DER LANDRAT

14.01.2008 **Sitzungsvorlage Nr. 010/08**

Neue EU-Verordnung über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße

Gremien	Ausschuss für Planung und Verkehr	**Sitzungsdatum**	29.01.2008
Organisationseinheit	Koordinierungsstelle für Planungsaufgaben	**Berichterstattung**	Dr. Schiebold, Detlef
Beratungsstatus	**öffentlich**		
Budget-Nr.	01 , Zentrale Verwaltung	**Haushaltsjahr**	2008
Produktgruppen-Nr.	01.11 , Planungskoordination	**Finanzielle Auswirkungen**	0,00 €
Produkt-Nr.	01.11.04 , Verkehrsentwicklungsplanung, Aufgabenträgerschaft ÖPNV		

Beschlussvorschlag

Der Ausschuss für Planung und Verkehr nimmt den Bericht über die neue Verordnung (EG) Nr. 1370/2 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße zur Kenntnis.

Begründung der Vorlage

Auf europäischer Ebene wird seit Jahren eine umfassende Änderung der Rahmenbedingungen für den ÖPNV diskutiert. Die EU verfolgt dabei das wesentliche Ziel das Verkehrswesen zu liberalisieren und den Verkehrsmarkt europaweit für alle Anbieter von Verkehrsleistungen zu öffnen.
Die neue Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße ist am 03. Dezember 2007 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht worden (s. Anlage).
Die Verordnung tritt 2 Jahre nach dieser Veröffentlichung - also am 03. Dezember 2009 - in Kraft. Sie wird die viel diskutierte Verordnung (EWG) Nr. 1191/69 sowie die Verordnung (EWG) Nr. 1107/70 ersetzen.

Aktuelle Verordnung

In der VO 1191/69 ist u. a. festgelegt, dass bei der Vergabe von Dienstleistungen mit gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen die Lösung mit den geringsten Kosten für die Allgemeinheit im Rahmen eines Ausschreibungsverfahrens zu wählen ist. Hiervon kann abgewichen werden, da z. Z. eine sogenannte Teilbereichsausnahme von der VO 1191/69 für den ÖPNV-Sektor in Deutschland Gültigkeit hat. Durch diese Teilbereichsausnahme wird aber nicht die grundsätzliche Anwendung der von der EU vorgegebenen 4-Kriterien (s. u.), die im Rahmen des Altmark-Trans-Urteil definiert worden sind, außer Kraft gesetzt.

Neue Verordnung

Die neue Verordnung ist mit ihrem Inkrafttreten in den Mitgliedsstaaten unmittelbar gültig und bedarf keiner Umsetzung durch nationale Vorschriften. Gegebenenfalls sind den Regelungen der Verordnung nicht entsprechende nationale Vorschriften zu ändern oder aufzuheben.
Nach dem System der neuen Verordnung hat die zuständige Behörde bzw. der Aufgabenträger ein Wahlrecht zwischen der Direktvergabe von ÖPNV-Leistungen und der Vergabe von ÖPNV-Leistungen im Wettbewerb. Im Regelfall soll die Vergabe öffentlicher Dienstleistungsaufträge durch ein wettbewerbliches Verfahren durchgeführt werden, wobei in folgenden Fällen die Möglichkeit einer Direktvergabe besteht:

- Falls es sich bei dem Verkehrsunternehmen um einen internen Betreiber im Sinne der Verordnung handelt, also um eine rechtlich von der zuständigen Behörde getrennte Einheit, über die die zuständige Behörde gleichwohl eine Kontrolle ausübt, die mit derjenigen über eine eigene Dienststelle vergleichbar ist;
- Falls der öffentliche Dienstleistungsauftrag im Sinne der Verordnung nach Wert der Leistungen bzw. der Kilometerzahl begrenzt ist, wobei höhere Schwellenwerte für kleinere und mittlere Unternehmen vorgesehen sind (1.000.000 Euro oder 300.000 km pro Jahr bzw. für kleinere und mittlere Verkehrsunternehmen 2.000.000 Euro oder 600.000 km pro Jahr);
- In Notfällen sowie
- Im Bereich des Eisenbahnverkehrs einschl. von S-Bahnen.

Bei der Direktvergabe dürfen nach Art. 6 i.V. mit dem Anhang der Verordnung nur solche Nachteile finanziell ausgeglichen werden, die durch die öffentlichen Anforderungen an den Verkehr entstehen. Die 4 Altmark-Trans-Kriterien:

1. Konkret formulierte Betrauung des Verkehrsunternehmens mit der Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtung;
2. Objektive und transparente vorherige Vereinbarung der Ausgleichszahlungen;
3. Verbot der Überkompensation und
4. Begrenzung der Übernahme auf die Kosten eines durchschnittlich, gut geführten Unternehmens;

müssen bei der Direktvergabe von ÖPNV-Leistungen auch nach der neuen Verordnung eingehalten werden.

Die neue Verordnung beinhaltet eine zehnjährige Übergangsfrist, binnen derer die Mitgliedsstaaten verpflichtet sind, für die Einhaltung der Vergabevorgaben zu sorgen. Spätesten zehn Jahre nach Inkrafttreten müssen alle Vergaben im Einklang mit der Verordnung erfolgen.

Anlage

((ABES))